Stand 11/2014

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte – gültig ab 1. Jänner 2015 (für Kurse bis längstens 31.12.2017)

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten für Weiterbildungen von gering qualifizierten und älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, um diese stärker in betriebliche Weiterbildungsaktivitäten einzubeziehen. Damit sollen die Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsplatzsicherheit, sowie Berufslaufbahn und Einkommenssituation dieser Personengruppe verbessert werden.

Wer?

Diese Förderung können alle Arbeitgeber – ausgenommen juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie radikale Vereine – erhalten.

Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind unter bestimmten Voraussetzungen förderbar.

Sofern die Ausbildung zu einem vom AMS vordefinierten arbeitsmarktpolitischen Ziel beiträgt, sind folgende Personen förderbar:

- **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit höchstens Pflichtschulabschluss,**

  wenn der Kurs zu mindestens einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

  - höherwertige Tätigkeit am selben Arbeitsplatz
  - Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
  - Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Sprachkenntnisse, Computerkenntnisse)
  - Abschluss einer zertifizierten Ausbildung
  - fachliche Spezialisierung
  - Sicherung der Beschäftigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten

- **Arbeitnehmerinnen mit Lehrabschluss bzw. Abschluss einer Berufsbildenden mittleren Schule,**

  wenn der Kurs zu mindestens einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

  - höhere Entlohnung (höhere kollektivvertragliche Verwendungsgruppe oder Erhöhung um mindestens 10%)
  - Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
  - Erleichterung des Wiedereinstiegs nach einer familiär bedingten Berufsunterbrechung

- **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit höherer Ausbildung als Pflichtschulabschluss, die das 45. Lebensjahr vollendet haben,**

  wenn der Kurs zu mindestens einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

  - Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz
  - Wechsel auf alternsgerechten/weniger belastenden Arbeitsplatz
  - Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/des Wissens
  - fachliche Spezialisierung

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen sich in einem vollversicherungspflichtigen oder karenzierten Arbeitsverhältnis befinden.

Nicht förderbar sind:

- Unternehmenseigentümer/innen
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- Arbeitnehmer/innen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamt/innen oder Arbeitnehmer/innen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
- Lehrlinge
- überlassene Arbeiter/innen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

Was?

Gefördert werden kann die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen, überbetrieblich verwertbaren Kursen mit einer Dauer von mindestens 24 Stunden inkl. Pausen (= Netto-Lehrzeit mindestens 20 Stunden). Die Auswahl des Kurses erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den Arbeitnehmer/innen. Die Beihilfe kann nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt werden und wenn die vollständige Begehrenseinbringung im Allgemeinen spätestens eine Woche vor Kursbeginn erfolgt.

Nicht förderbar ist die Teilnahme an:

- ordentlichen Studien oder Lehrgängen an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen oder von in Zusammenarbeit mit diesen durchgeführten Studien oder Lehrgängen und sonstigen Aus- und Weiterbildungen
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
- reinen Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierten Kursen
- Kursen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln
- Standardausbildungsprogrammen im Sinne einer für die Mitarbeiter/innen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- Kursen von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen
- Kursen, die im Ausland stattfinden, wenn eine Vor-Ort-Prüfung nicht gewährleistet werden kann
- Individualcoaching
- Kurse mit Sport- und Freizeitcharakter, sofern diese nicht in direktem Zusammenhang mit der Ausübung einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit im Unternehmen stehen.

Wie viel?

Die Höhe der Förderung beträgt:

- 50% der Kurskosten
- 50% der Personalkosten ab der 33. Kursstunde.

Die Förderung darf pro Person und Begehren € 10.000,- nicht übersteigen.

Wo?

Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden Arbeitnehmer/innen beschäftigt sind.

Das Begehren ist **spätestens 1 Woche vor Schulungsbeginn vollständig und im Original** beim Arbeitsmarktservice Steiermark, Babenbergerstrasse 33, 8020 Graz einzureichen oder elektronisch per „e-AMS-Konto“.

Formulare und detaillierte Informationen finden Sie im Internet unter: www.ams.at/stmk (Unternehmen/Qualifizierung) oder
bei Ihrem/r Berater/in in der regionalen Geschäftsstelle des AMS oder
Petra Perchtaler, Tel 0316/7081-357, Fax 0316/7081-190, petra.perchtaler@ams.at